

Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2020 und Entlastung des Bürgermeisters durch Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 28.09.2022.

1. Jahresabschluss der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2020

Aufgrund des § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Porta Westfalica am 28.09.2022 den vom Rechnungsprüfungsausschuss unter Einbezug des Prüfungsberichts der CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster geprüften Jahresabschluss durch Beschluss festgestellt.

Die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses werden wie folgt bekannt gemacht:

Bilanz der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2020

Aktiva

	in TEUR
1. Anlagevermögen	191.666
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	641
1.2 Sachanlagen	179.327
1.3 Finanzanlagen	11.698
2. Umlaufvermögen	29.603
2.1 Vorräte	1.532
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	10.254
2.3 Liquide Mittel	17.817
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	6.848
Bilanzsumme	228.117

Passiva

	in TEUR
1. Eigenkapital	32.846
1.1 Allgemeine Rücklage	6.832
direkte Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage	0
davon nicht gedeckt	0
1.2 Ausgleichsrücklage	15.982
1.3 Jahresergebnis	10.032
davon nicht gedeckt	0
2. Sonderposten	67.100
3. Rückstellungen	46.439
4. Verbindlichkeiten	73.026
5. Passive Rechnungsabgrenzung	8.706
Bilanzsumme	228.117

Ergebnis- und Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2020

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem positiven Jahresergebnis in Höhe von 10.032.231,81 € ab. Der Bestand an eigenen Finanzmitteln erhöht sich um 3.185.762,04 €. Der Stand an liquiden Mitteln beläuft sich zum Bilanzstichtag 31.12.2020 auf 17.817.334,51 €.

2. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses und Entlastung

Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, versehenen Jahresabschluss der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2020 mit einer Bilanzsumme von 228.117.439,52 € fest.

Der Rat beschließt, den Jahresüberschuss 2020 von 10.032.231,81 € in Höhe von 11.946,48 € der allgemeinen Rücklage und in Höhe von 10.020.285,33 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Dem ehemaligen Bürgermeister Bernd Hedtmann wird für die Amtszeit vom 01.01.2020 bis zum 31.10.2020 und der ehemaligen Bürgermeisterin Dr. Sonja Gerlach wird für die Amtszeit vom 01.11.2020 bis zum 31.12.2020 bezüglich des Jahresabschlusses der Stadt Porta Westfalica zum 31.12.2020 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 der Stadt Porta Westfalica

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica über den Jahresabschluss zum 31.12.2020 mit seinen Anlagen und über die Entlastung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 mit seinen Anlagen ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Landrätin des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 26.10.2022 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss 2020 mit vollständiger Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang und dem Lagebericht wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, Zimmer 1.27, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 07.12.2022

Die Bürgermeisterin
Anke Grotjohann